



dsqv e.V. Amselweg 10 D-46395 Bocholt

An die  
Landesverbände im DSQV

Deutscher Squash Verband e.V.

Geschäftsstelle  
Amselweg 10, 46395 Bocholt  
Tel.: 0251/975 63 35

office@dsqv.de  
www.dsqv.de

Mitglied im:  
Deutschen Olympischen Sportbund  
World Squash Federation  
European Squash Federation

Bocholt, 24.11.2011

## **Informationen zur Änderung und Einführung von Verfahren und Ordnungen aufgrund der Thematik „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ sowie Verpflichtung zur Umsetzung in den Ausbildungsordnungen der Landesverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) bzw. die Deutsche Sportjugend (dsj) haben mittlerweile umfangreiche und komplizierte Handreichungen zur Thematik „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ erstellt bzw. Beschlüsse gefasst.

Der DSQV bekennt sich als Spitzenverband im DOSB zum Schutz jeglicher Personen, insbesondere Kinder und Jugendlicher, vor sexualisierter Gewalt im Sport, und implementiert zur Prävention und Intervention in diesem Bereich einen Maßnahmenkatalog in allen Bereichen des DSQV.

Dies geschieht auch und insbesondere zur Herstellung einer Übereinstimmung der Trainer- und Ausbildungsordnungen des DSQV mit den Rahmenrichtlinien des DOSB (im folgenden RRL) zur Trainerausbildung.

Der Deutsche Squash Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

In diesem Sinne hat das Präsidium den im Folgenden dargestellten Maßnahmenkatalog zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, beschlossen:

### **Ernennung einer/s Jugendschutzbeauftragten:**

Das Präsidium hat beschlossen, Frau Kathrin Hauck geb. Rohrmüller zur Jugendschutzbeauftragten des DSQV zu ernennen.

### **Bestellung einer Jugendschutzkommission:**

Das Präsidium hat die Einrichtung einer Jugendschutzkommission beschlossen, die der Jugendschutzbeauftragten zur Beratung dient und die im Verdachtsfalle mit der Ermittlung der Tatsachen beauftragt ist. Ihr gehören neben dem Generalsekretär des DSQV ein weiteres Mitglied vom Präsidium zu benennendes Mitglied und ein/e weitere/r zu benennende/r Vertreter/in einer Kinderschutzorganisation an. Es ist darauf zu achten, dass die Kommission mit männlichen und weiblichen Mitgliedern besetzt ist.

Die Jugendschutzkommission gibt sich eine Verfahrensordnung und wählt ihre/n Vorsitzenden.

### **Ehrenkodex und Verhaltenskodex:**

Das Präsidium hat die Einführung eines Ehrenkodex und Verhaltenskodex beschlossen.

Der Ehrenkodex orientiert sich an den Musterformulierungen des DOSB / der dsj. Er wird vom Präsidium des DSQV mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Er ist auch in den Bereichen des Verbandes, seiner Landesverbände und der Vereine, in denen weitere Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verband / Verein in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommen, für verbindlich zu erklären.

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Regeln des Ehrenkodex und stellt eine flexible Handlungsanleitung für Trainer, Funktionäre und Athleten dar. Er wird von der Jugendschutzkommission des DSQV mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert. Der Verhaltenskodex wird von der Jugendschutzkommission erarbeitet.

### **Verpflichtung zur Unterzeichnung von Ehrenkodex und Verhaltenskodex:**

Das Präsidium hat die Einführung einer Verpflichtung zur Unterzeichnung von Ehrenkodex und Verhaltenskodex für alle Bundestrainer, Bundeshonorartrainer, Funktionäre und Angestellten im DSQV beschlossen. Der Ehrenkodex ist in Anlage 1 beigelegt.

Die vom Präsidium beschlossene Einführung einer Verpflichtung zur Unterzeichnung von Ehrenkodex und Verhaltenskodex für alle Trainer, die eine Lizenz des DSQV halten und beantragen wird mit sofortiger Wirkung in die Rahmenrichtlinien für die Trainer/innen Aus- und Fortbildung des DSQV aufgenommen.

Die Landesverbände haben für den Bereich der C-Lizenzen einen entsprechenden Passus in ihre Ordnungen aufzunehmen.

Als ergänzende Formulierung für Ihre Ausbildungsordnung schlägt das Präsidium in Anlehnung an den Mustertext des DOSB vor:

*„Alle lizenzierten Personen (Aufzählung der genauen Funktionsbezeichnungen, z.B. Trainer-C) sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex unterzeichnet vorzulegen.“*

### **Lizenzentzug:**

Das Präsidium hat beschlossen, in die Ausbildungsordnung eine Regel für einen Lizenzentzug aufzunehmen.

Der Passus wird mit sofortiger Wirkung in die Rahmenrichtlinien für die Trainer/innen Aus- und Fortbildung des DSQV aufgenommen.

Die Landesverbände haben für den Bereich der C-Lizenzen einen entsprechenden Passus in ihre Ordnungen aufzunehmen.

Als ergänzende Formulierung für Ihre Ausbildungsordnung schlägt das Präsidium in Anlehnung an den Mustertext des DOSB vor:

*„Die Ausbildungsträger (DSQV und die Landesverbände- LSV) haben das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung und die Bestimmungen des Verbandes oder die Antidoping-Bestimmungen verstößt oder seine Stellung als Trainer missbraucht oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) verstößt“.*

### **Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG:**

Das Präsidium des DSQV hat beschlossen, von Trainern, Mitarbeitern und Funktionären, die eine jugendnahe Tätigkeit ausüben, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Voraussetzung der Übernahme des Amtes bzw. der Einstellung zu machen. Welche Tätigkeiten jugendnah sind, bestimmt das Präsidium.

Jugendnahe Tätigkeiten sind insbesondere aber nicht ausschließlich:

- die Trainertätigkeit jeglicher Art mit Kindern und Jugendlichen,
- die Tätigkeit als Betreuer im Auftrag des Verbandes für Kinder und Jugendliche,
- in Fällen des § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Der Passus wird mit sofortiger Wirkung in die Rahmenrichtlinien für die Trainer/innen Aus- und Fortbildung des DSQV aufgenommen.

Die Landesverbände haben für den Bereich der C-Lizenzen einen entsprechenden Passus in ihre Ordnungen aufzunehmen.

Als ergänzende Formulierung für Ihre Ausbildungsordnung schlägt das Präsidium in Anlehnung an den Mustertext des DOSB vor:

*Für alle lizenzierten Personen (insbesondere Trainerinnen und Trainer, die eine jugendnahe Tätigkeit ausüben) ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG Voraussetzung für die Neu-Lizenzierung und die Verlängerung der Lizenz.*

*Welche Tätigkeiten jugendnah sind, bestimmt das Präsidium des DSQV.*

*Jugendnahe Tätigkeiten sind insbesondere aber nicht ausschließlich:*

- *die Trainertätigkeit jeglicher Art mit Kindern und Jugendlichen,*
- *die Tätigkeit als Betreuer im Auftrag des Verbandes für Kinder und Jugendliche,*
- *in Fällen des § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).*

Anmerkung:

Für Sportverbände und Sportvereine besteht (Stand November 2011) in der Regel keine Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis § 30a BZRG von ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten vorlegen zu lassen.

Das erweiterte Führungszeugnis stellt ein Instrument der Gefahrenabwehr dar, über das der Verband Informationen über den benannten Personenkreis einholen kann. Hierdurch kann der Verband mögliche Informationslücken in Bezug auf die persönliche Eignung der in seinem Auftrag Tätigen überprüfen. Der Verband kann somit ausschließen, dass bereits überführte Täter/-innen Aufgaben übernehmen.

Der DSQV ist sich der Tatsache bewusst, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses am Einzelfall auszurichten ist, insofern keiner der Standardfälle wie o.g. vorliegt, denn Sportverbände sollten gewissenhaft prüfen, von welchen Personen sie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen lassen möchten.

In Wahrung der Verpflichtungen des Verbandes in Sachen Datenschutz wird der DSQV die Vorlageregelung anwenden:

Die Person, die das erweiterte Führungszeugnis erhalten hat, wird dem DSQV das Original des erweiterten Führungszeugnisses vorzeigen. Der DSQV dokumentiert die Vorlage mit Namen, Vorlagedatum und Datum der Ausstellung.


Der DSQV verpflichtet damit seine Landesverbände zur Umsetzung der Änderungen, sofern diese mit der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und der Ausstellung von C-Lizenzen beauftragt bzw. ermächtigt sind.

Ich darf Sie bitten, die entsprechenden Änderungen in Ihren Trainer- und Ausbildungsordnungen bis einschließlich 31. Dezember 2011 umzusetzen und die Umsetzung an die DSQV-Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen.

Die Neufassung des Punktes 10 (Lizenzordnung) der Rahmenrichtlinien für die Trainer/innen Aus- und Fortbildung des DSQV finden Sie in der Anlage 2.

Ich danke für Ihre Unterstützung in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Bauriedel  
Präsident

# Ehrenkodex des DSQV

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Vereinen und Landesverbänden im Deutschen Squash Verband (DSQV).

Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozia-len Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## 10. Lizenzordnung

### 10.1 Lizenzierung

Die Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB.

Sie wird vom verantwortlichen Träger oder von der mit der Durchführung beauftragten Mitgliedorganisation des DSQV ausgestellt. Die Lizenz wird vergeben, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind und alle Prüfungsteile mit „bestanden“ abgeschlossen wurden.

#### 10.1 Zusatz NEU:

**Alle lizenzierten Personen (Aufzählung der genauen Funktionsbezeichnungen, z.B. Trainer-C) sind verpflichtet, bei Ausstellung der Neulizenz bzw. Lizenzverlängerung nachstehenden Ehrenkodex (Anlage 1) unterzeichnet vorzulegen.**

**Für alle lizenzierten Personen (insbesondere Trainerinnen und Trainer, die eine jugendnahe Tätigkeit ausüben) ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG Voraussetzung für die Neu-Lizenzierung und die Verlängerung der Lizenz.**

**Welche Tätigkeiten jugendnah sind, bestimmt das Präsidium des DSQV.**

**Jugendnahe Tätigkeiten sind insbesondere aber nicht ausschließlich:**

- **die Trainertätigkeit jeglicher Art mit Kindern und Jugendlichen,**
- **die Tätigkeit als Betreuer im Auftrag des Verbandes für Kinder und Jugendliche,**
- **in Fällen des § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).**

### 10.2 Titel der Lizenzen

Die Titel der Lizenzen entsprechen den Titeln der Ausbildungsgänge (s. 3.1). Verschiedene Profile innerhalb der Ausbildungsgänge werden in dem Teil der Ausbildungsinhalte differenziert dargestellt.

### 10.3 Gültigkeit der Lizenzen

Alle Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB gültig. Die Lizenzen der 1. Lizenzstufe sind Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung der Trainertätigkeit in Sportverbänden und -vereinen. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Die Ausstellung erfolgt mit dem Datum des Abschlusses der Ausbildung. Die nachfolgend genannten Zeiträume für die Gültigkeit gelten zuzüglich der Restmonate des Ausbildungsjahres.

1. Lizenzstufe 3 Jahre Gültigkeit
2. Lizenzstufe 2 Jahre Gültigkeit
3. Lizenzstufe 2 Jahre Gültigkeit

## **10.4 Verlängerung der Lizenz**

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von den jeweiligen Trägern der Ausbildungsmaßnahmen regelmäßig angeboten. Die Verlängerung einer Lizenz erfolgt durch die Teilnahme an entsprechend ausgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen von mind. 15 LE innerhalb der genannten Gültigkeit der Lizenz. Die Fortbildung hat in der höchsten bisher erworbenen Lizenzstufe zu erfolgen. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen ab Fortbildungszeitpunkt für die jeweilige Gültigkeitsdauer der Lizenz mit verlängert. Die Verlängerung erfolgt nur unter Vorlage des Originals des Fortbildungsnachweises. Die Lizenz ist im vierten Quartal des letzten Gültigkeitsjahres zur Verlängerung einzureichen.

Der Erwerb einer höheren Lizenz verlängert automatisch die niedrigere Lizenz. Trainer mit Referententätigkeit können auf Antrag und durch Nachweis bei jeder zweiten Fortschreibung ihrer Lizenz ihre Referententätigkeit bei Aus- und Fortbildungen anerkannt bekommen.

## **10.5 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen**

Ist die Gültigkeit der Lizenz bereits erloschen, sind mindestens 30 LE Fortbildung innerhalb der folgenden vier Jahre nach Ablauf der Gültigkeit nachzuweisen. Nach diesem Zeitraum verfällt das Anrecht auf Verlängerung durch Fortbildung. Die Lizenz kann dann nur durch mindestens 30 LE Fortbildung und einer Hospitation (5 UE) wieder erlangt werden.

## **10.6 Lizenzentzug**

Der DSQV und die Landesverbände (LSV) haben das Recht, die in ihrem Bereich ausgestellten Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung und die Bestimmungen des Verbandes oder die Antidoping-Bestimmungen verstößt oder seine Stellung als Trainer missbraucht (beispielsweise bei Verstößen gegen den DOSB Ehrenkodex für Trainer).

### **10.6 NEU:**

**Die Ausbildungsträger (DSQV und die Landesverbände- LSV) haben das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung und die Bestimmungen des Verbandes oder die Antidoping-Bestimmungen verstößt oder seine Stellung als Trainer missbraucht oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) verstößt.**